

heiligen Kirche, des Glaubens, mit Verachtung der gesetzgebenden Gewalt verbunden wäre, oder wenn aus seiner Beobachtung für das allgemeine Beste ein größerer Vortheil entsände, aus seiner Nichtbeobachtung ein größerer Nachtheil gefährlicher würde, als die Lebensgefahr des Einzelnen einschließt, so müßte es mit den genannten Opfern zur Erfüllung gebracht werden. — Unter Voraussetzung von bloß juridischer Schuld kann ein Gesetz nur unter Strafe verbinden, vorausgesetzt, daß der Gesetzgeber nur so verpflichten wollte, und daß auf solche Weise der Zweck des Gesetzes, das allgemeine Beste, erreicht wird. Solche Gesetze sind *disjunctiv*; sie verlangen entweder, daß das im Gesetze Vorgeschiedene geschehe, oder, falls dieses unterbleibt, die festgesetzte Strafe, nachdem sie verhängt worden, angetreten werde. Sie verbinden im Gewissen, aber *disjunctiv*, entweder zur Leistung des im Gesetze Vorgeschiedenen, oder, falls die Leistung nicht erfolgt, zur Uebernahme der gesetzlich verhängten Strafe. Unterläßt man Beides, so entsteht eine theologische Schuld; unterbleibt jedoch bloß die gesetzlich vorgeschriebene Handlung, dann ist noch nicht eine theologische, sondern bloß juristische Schuld gegeben, welche durch die Uebernahme der Strafe vollständig gelöscht wird. Die Strafen (*poenae*) sind entweder *forendae* oder *latae sententiae*; die der erstern Art brauchen vor dem Ausspruch des Richters, der sie auflegt, nicht übernommen zu werden; letztere werden *ipso facto* incurrit, wenn zu ihrer Vollstreckung eine äußere Execution nicht gefordert wird; ist dagegen zum Strafvolzug eine äußere Execution nothwendig, so wird von Seite des Gesetzgebers oder Richters eine *sententia criminis declaratoria* nothwendig, außer es wäre im Gesetze die Clausel beigefügt: *alia etiam declaratione non secuta*. Ein unüberwindlicher Irrthum, der von jeder, auch juristischen Schuld entbindet, entschuldigt auch von jeder Strafe, während das bloße Nichtwissen der bestimmten Strafe die Schuld nicht aufhebt und deswegen auch von der Strafe nicht befreit. — Ein Gesetz kann eine moralische Leistung unter theologischer Schuld und zugleich die Androhung einer Strafe für den Fall der Uebertretung enthalten; es besteht dann aus zwei Gesetzen, einem sogenannten moralischen (*lex moralis*) und einem strafenden (*lex poenalis*) und führt den Namen gemischtes Gesetz (*lex mixta*). — Der vom Gesetze und Gesetzgeber ausgehenden Verpflichtung entspricht auf Seite der Untergebenen die Pflicht (s. d. Art.). Da das Gesetz das zum allgemeinen Besten Dienliche vorschreibt, so erweist sich derjenige, der es befolgt, als für das allgemeine Beste gut und nützlich und hat in der Gesetzesbeobachtung ein Mittel, sittlich gut zu werden. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß jede Gesetzeserfüllung auch die sittliche Güte bewirkt. Es gibt eine Gesetzeserfüllung, welche sündhaft ist; insoweit unterscheidet sich die Wirkung des Gesetzes von der Wirkung der Tugend (S. Thom. 2, 1,

q. 55. 56). Accidentell kann auch das Böse aus dem Gesetze hervorgehen (Röm. 4, 15; 7, 8 ff.), ohne daß man deswegen das Gesetz anklagen darf, da es nicht direct und nothwendig aus demselben hervorgeht, sondern durch die Schuld dessen, der es übertritt, entsteht (Röm. 7, 7).

8. Um ein Gesetz richtig anzuwenden und zu befolgen, bedarf es einer entsprechenden Auslegung desselben. Sie ist die Ermittlung von dem Sinne eines Gesetzes nach der Meinung des Gesetzgebers. Nach ihrer Quelle unterscheidet man die authentische, die gebräuchliche und die lehrhafte Auslegung. Die authentische ist eine solche, welche von der gesetzgebenden Stelle d. h. von dem Gesetzgeber oder seinem Amtsnachfolger gegeben wird; sie hat Gesetzeskraft und bindet deshalb die Untergebenen, weswegen sie auch die nothwendige heißt, da sich die Unterthanen bei ihr beruhigen müssen. Von ihr gilt: *Ejus est, legem interpretari, cujus est condere* (L. 12, Cod. 1, 14) und: *Undo jus prodit, interpretatio quoque procedat* (c. 31, X 5, 39). Die gebräuchliche oder *usuelle* Auslegung ist diejenige, welche durch die Rechtsübung d. h. durch die dem Gesetze entsprechende Gewohnheit (*consuetudo secundum legem*) entstanden ist. Von ihr gilt: *Consuetudo optima legum interpretat*; sie ist wie die authentische rechtskräftig. Die lehrhafte oder *doctrinelle* Auslegung, auch *scholastische* oder *magisterielle* genannt, ist diejenige, welche von den Rechtsgelehrten ausgeht; sie hat nur soviel Werth, wie die Gründe, welche für sie beigebracht wurden. — Man unterscheidet die einfach *declaratorische* oder *Comprehensiv-Auslegung* der *Extensiv-* und *Restrictiv-Auslegung* gegenüber. Die erstere gibt einfach an, was ein Gesetz nach seinem Wortlaut und der im Leben gebräuchlich gewordenen Uebung enthält; ist sie authentisch und deshalb rechtskräftig, so bedarf sie keiner neuen Promulgation, da durch sie kein neues Gesetz aufgestellt wird. Die *Extensiv-Auslegung* geht vom Wortlaut des Gesetzes ab und gestattet, Neues, das nach seiner ursprünglichen Fassung in ihm nicht enthalten war, in dasselbe hineinzulegen, während die *Restrictiv-Auslegung* die ursprüngliche Allgemeinheit und Ausdehnung des Gesetzes einschränkt; beide Auslegungen bedürfen, wenn sie authentisch sein und rechtskräftig werden sollen, einer besondern Promulgation. Verwandt ist die Unterscheidung in die enge (*i. stricta*) und die weite Auslegung (*i. lata sive ampla*), von denen jene sich genau an den Wortlaut anschließt, während diese von ihm mehr oder weniger abweicht und die einzelnen Gesetzesworte in einer mehr allgemeinen Bedeutung gebraucht. Für die *doctrinelle* Auslegung der Gesetze sind folgende *hermeneutische Regeln* maßgebend: Ueber den Sinn des Gesetzgebers entscheidet in erster Linie die *Intention* des Gesetzgebers, die aus der *ratio legis*, aus Veranlassung und Zweck des Gesetzes erkannt werden kann (Rog. juris 88 in VI). Da man auf den immanenten Sinn des